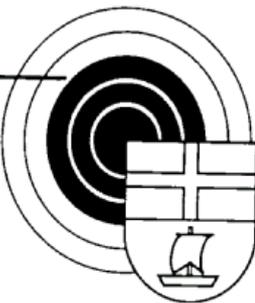


# Statuten

des

Militärschiessverein    
Brunnen - Ingenbohl

REVISION 2000

# 1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der **Militärschiessverein Brunnen-Ingenbohl**, gegründet im Jahre 1901 mit Sitz in **Brunnen**, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die **Schiessfertigkeit** seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen und Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege der Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenbund Innerschwyz, der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

## 2. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern** (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), **Ehren- und Passivmitgliedern**. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehende Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Art. 3 Die **Anmeldung** zum Eintritt kann beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 **Angehörige der Armee** und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 5 **Angehörige der Armee**, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung **von der Mitgliedschaft ausgeschlossen** werden.  
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der **Austritt** wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.  
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den **Jahresbeitrag** fest.
- Art. 9 Die **Passivmitglieder** haben das Recht an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 **Vorstandsmitglieder** sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 11 Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.  
Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit und haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### 3. Organisation

Art. 12 Die **Organe des Vereins** sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die **ordentliche Vereinsversammlung** findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls
3. Entgegennahme der Jahresberichte
4. a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Revisorenbericht
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Wahlen
6. Vorschau Schiessbetrieb
7. Anträge
  - a) des Vorstandes
  - b) der Mitglieder
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Anträge sind bis 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Vereinsversammlung können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 **Der Vorstand** wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens acht und höchstens zehn Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, nur der Präsident wird in sein Amt gewählt.

Art. 15 **Die Revisoren** werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

## 4. Aufgaben des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Folgende **Ämter** sind durch den Vorstand zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident und 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Jungschützenleiter und 3. Schützenmeister
- Kassier
- Aktuar
- Schiessbüchleinaktuar
- Protokollführer
- Fähnrich
- Munitionsverwalter

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnäusse
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2500.–

Art. 17 Die **Aufgabenzuteilungen** durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der **Vizepräsident** und zugleich **1. Schützenmeister** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Als 1. Schützenmeister leitet er die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb.
- Der **2. und 3. Schützenmeister** unterstützen den 1. Schützenmeister.
- Der **Jungschützenleiter** (und gleichzeitig 3. Schützenmeister) ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er unterstützt den 1. und 2. Schützenmeister in ihren Funktionen.
- Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab, Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen. Er führt ein genaues Verzeichnis über das dem Verein gehörende Inventar.
- Der **Aktuar** erledigt die Korrespondenz. Er erlässt alle Einladungen und meldet alle Schiessen an.
- Der **Schiessbüchleinaktuar** verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter für die Bundesübungen und für den Eintrag ins Schiessbüchlein oder den militärischen Leistungsausweis. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- Der **Protokollführer** verfasst die Protokolle der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen. An der Generalversammlung führt er die Präsenzliste. Er ist für die Medienberichte verantwortlich.
- Der **Munitionsverwalter** besorgt die Bestellung und die Abgabe der Munition und ist zuständig für die Munitionsbuchhaltung. Er ist verantwortlich für die Verwertung der Hülsen und den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- Der **Fähnrich** trägt an den vom Vorstand bestimmten Anlässen die Fahne und sorgt für gute Aufbewahrung derselben.
- Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine **Amtsführung** sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 **Der Vorstand ist beschlussfähig**, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 **Die Revisoren** sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## 5. Finanzielles

Art. 21 Das **Vereinsjahr** dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an **grösseren freiwilligen Schiessanlässen** teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Die **Mitglieder** haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## 6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Sämtliche **Schiessübungen** sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

- Art. 25 Eine **Revision der Statuten** kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 26 Die **Auflösung des Vereins** kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.  
Das übrig bleibende Vereinseigentum ist der Gemeindekanzlei Brunnen-Ingenbohl zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schiessvereins in Brunnen-Ingenbohl, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft ist.
- Art. 27 **Vorliegende Statuten** sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft in Kraft. Die bisherigen Statuten von 1964 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Brunnen, 26. Febr. 2000

Militärschiessverein Brunnen-Ingenbohl

Der Präsident: Sepp Schelbert

Der Protokollführer: Karl Schelbert

Genehmigt durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft

Euthal / Gersau, 27. August 2000

Der Präsident: Arnold Kälin

Der Sekretär: Willy Näf